

Richtlinien für die Fortbildung der Priester und Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen

Die dauernde Fortbildung der Seelsorger und Seelsorgerinnen ist eine Notwendigkeit. In den Aussagen des II. Vatikanischen Konzils wie auch in wiederholten Überlegungen der bisherigen Bischofssynoden wird diesem Gesichtspunkt ein grosses Gewicht zugemessen. Ebenso kommen die Bildungspolitik und die Berufswelt immer wieder auf das Anliegen der ständigen Weiterbildung zu sprechen. Die dauernde Fortbildung in der Seelsorge umfasst neben dem theologischen und pastoralen Bereich namentlich auch die Spiritualität (Einkehrtage/Exerzitien). Darum erlässt das Bischöfliche Ordinariat in Absprache mit dem Vorstand des Verbandes Katholischer Kirchgemeinden des Kantons St. Gallen und im Einverständnis mit dem Katholischen Administrationsrat die folgenden Richtlinien für die Fortbildung.

In diesen Richtlinien umfasst der Begriff "Seelsorger", sofern nicht ausdrücklich anders definiert, ordinierte Priester, Diakone und Pastoralassistenten und Pastoralassistentinnen.

- 1. Einkehrtage/Exerzitien für Priester, Diakone und Pastoralassistenten/innen**

Priestern, Diakonen und Pastoralassistenten/innen wird jährlich eine Woche Exerzitien/Einkehrtage dringend empfohlen und diese finden, wenn möglich, in der unterrichtsfreien Zeit statt.

Den Seelsorgern/innen wird dafür bis zu fünf Tagen bezahlter Urlaub gewährt.
- 2. Diözesan verordnete Fortbildungskurse**
 - 2.1** Die vollamtlich tätigen Seelsorger/innen sind verpflichtet, an den vom Bistum verordneten Kursen teilzunehmen. Wenn schwerwiegende Gründe eine Teilnahme unmöglich machen, ist dies der einladenden Instanz unter Angabe der Gründe rechtzeitig mitzuteilen.
 - 2.2** Die Zeit der Teilnahme an solchen verordneten Fortbildungskursen wird nicht von den jährlichen Ferien oder von freiwilligen Bildungsurlauben abgerechnet. Die Fortbildungskurse finden, wenn möglich, in der unterrichtsfreien Zeit statt.
 - 2.3** Für die verpflichtende Teilnahme an theologisch-pastoralen Fortbildungskursen gilt folgende Ordnung:
 - 2.3.1 Nach mindestens 5 Jahren Seelsorgepraxis:**

Kurs zur Vorbereitung auf die Übernahme eines Pfarramtes (entsprechend dem früheren Pfarr-Examen). Dauer etwa 1 Woche.

5.2.1.1.3

2.3.2 Nach 10 und 20 Jahren Seelsorgepraxis:

Vierwochenkurs auf interdiözesaner Ebene:

- Einführungstag im Frühjahr
- 4 Wochen im September

Durchführung jedes Jahr.

2.3.3 Nach 25/30/35 und 40 Jahren Seelsorgepraxis:

- Herbstkurs (Quartener-Kurs)
- Diözese vorbereitet und durchgeführt
- Jedes 2. Jahr
- Dauer etwa 1 Woche

2.3.4 Jedes Jahr:

1-2 mal 2 bis 3 Tage oder 1 mal 4 Tage theologisch-pastorale Fortbildungskurse in den Dekanaten.

3. Freiwillige Fortbildungsurlaube

3.1 Nach 8 Anstellungsjahren in der Diözese steht dem/der Seelsorger/in ein Fortbildungsurlaub von zwei Monaten zu. Bei Stellenwechsel nach 8 Dienstjahren wird der Urlaub von der bisherigen anstellenden Kirchgemeinde pro rata gewährt. ~~Weitere 4 Anstellungsjahre geben Anspruch auf einen weiteren Monat Fortbildungsurlaub. Die Fortbildungsurlaube können kumuliert und zeitlich zu einem einzigen Urlaub von maximal vier Monaten zusammengezogen werden.~~ Siehe Nachtrag vom 08.11.2007

3.2 Jeder Antrag zum Fortbildungsurlaub erfolgt aus Budget- und Planungsgründen bis im Mai des Vorjahres. Das Ordinariat entscheidet über die Genehmigung, Ablehnung oder Rückstellung eines Antrages nach folgenden Kriterien:

- Prüfung der Studienpläne, inwiefern sie der zukünftigen Tätigkeit im Dienst der Kirche förderlich sind.
- Abklärung, wie viele Studienurlaube gleichzeitig verantwortbar sind im Hinblick auf die geordnete Seelsorge in der Pfarrei (Dekanate/Bistum).
- Der Bildungsurlaub setzt die Zustimmung des Administrationsrates und des betreffenden Kirchenverwaltungsrates voraus.

3.3 Für die Regelung der Seelsorgeaushilfen sowie die Stellvertretung im Religionsunterricht sorgt der/die Beurlaubte in Verbindung mit dem Dekanat und dem Kirchenverwaltungsrat. Nach Möglichkeit soll gegenseitig ausgeholfen werden.

3.4 In der Regel soll der Fortbildungsurlaub im Sommerhalbjahr vorgesehen werden.

5.2.1.1.3

- 3.5** Nach einem Stellenwechsel sollte ein Fortbildungsurlaub nicht in den ersten zwei Jahren der neuen Tätigkeit beantragt werden.
Ein Urlaub im Zusammenhang mit einem Stellenwechsel ist vom bisherigen und künftigen Kirchenverwaltungsrat zeitlich wie finanziell zu regeln.

4. Freiwillige Fortbildungstage

In den Jahren, in denen sie keinen obligatorischen Wochen- oder Vierwochenkurs zu besuchen haben, können Seelsorger/innen jährlich bis zu 5 Tagen freiwillige Fortbildungsangebote besuchen, die der beruflichen und/oder der religiösen Fortbildung dienen.

5. Finanzielles

- 5.1** Bei obligatorischen und freiwilligen Fortbildungskursen im Rahmen dieser Richtlinien wird das Gehalt nicht gekürzt. Für diözesan verordnete Fortbildungskurse soll die Kirchengemeinde die Kosten für Verpflegung, Unterkunft, Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse) und Kursgeld übernehmen.

Die Kirchengemeinde hat auch die Kosten von Aushilfen zu übernehmen.

Die Übernahme von Kosten für Einkehrtage, Exerzitien und freiwillige Fortbildungstage liegt im Ermessen der Kirchengemeinde. Bei Kursen, die eindeutig der beruflichen Fortbildung dienen und im Interesse der Pfarreiarbeit sind, werden in der Regel die effektiven Kurskosten und Reisespesen (öffentliche Verkehrsmittel, 2. Klasse) vergütet.

- 5.2** Finanzierung eines Fortbildungsurlaubes

- 5.2.1** Während der Dauer eines bewilligten, freiwilligen Fortbildungsurlaubes erhalten die Seelsorger/innen das bisherige Gehalt. Auch die Entschädigung für die Mitarbeit der Haushälterin (bzw. Ehefrau) wird ausbezahlt, sofern sie ihre Tätigkeit als Hausangestellte bzw. die Wartedienste ausübt. Ein Anspruch auf Vergütung weiterer Ausbildungskosten besteht nicht.

Seelsorger/innen mit einer Amtswohnung können angehalten werden, einen Teil derselben für Aushilfen zur Verfügung zu stellen.

- 5.2.2** Die Kosten für das Gehalt des/der Beurlaubten sowie für die notwendigen Aushilfen und Stellvertretungen sind durch die Kirchengemeinde auszubahlen, in welcher der/die Seelsorger/in bei Antritt des Bildungsurlaubes wirkt.

Die betroffene Kirchengemeinde unterbreitet dem Administrationsrat die Abrechnung über die gesamten Aufwendungen, die mit dem Bildungsurlaub verbunden sind.

5.2.1.1.3

Der Administrationsrat übernimmt zulasten der zentralen Mittel einen Kostenanteil der entstehenden Netto-Mehraufwendungen. Der Pauschalansatz wird jährlich im Kreisschreiben festgelegt.

Die Rückerstattung erfolgt nur für die Zeitspanne des bewilligten Bildungsurlaubes.

5.2.3 Erfolgt der Bildungsurlaub im Zusammenhang mit einem Stellenwechsel, kann der Administrationsrat die Kirchgemeinde, in welcher der/die Seelsorger/in neu eingesetzt wird, ebenfalls zu einem Beitrag verpflichten; dieser kann jedoch nicht höher sein als die Leistung der bisherigen Kirchgemeinde.

5.3 Für Appenzell werden die finanziellen Fragen im Einzelfall mit der Kirchenverwaltung geregelt.

Bewilligung

6.1. Freiwillig besuchte Kurse/Tagungen ohne Kostenfolge für die Kirchgemeinde bedürfen einer gegenseitigen Absprache im Seelsorgeteam.

6.2. Gesuche für Kurse/Tagungen mit Kostenfolge für die Kirchgemeinde sind dem Kirchenverwaltungsrat rechtzeitig vor Ablauf der Anmeldefrist einzureichen.

6.3. Der/die Seelsorger/in kann von der Kirchenverwaltung in Absprache mit der zuständigen kirchlichen Instanz zum Besuch von Kursen/Tagungen verpflichtet werden.

Anspruchsberechtigung

7.1. Alle in diesem Reglement aufgeführten Ansprüche verstehen sich für vollamtlich angestellte Seelsorger/innen.

7.2. Für Seelsorger/innen im teilzeitlichen Anstellungsverhältnis reduzieren sich die Ansprüche entsprechend.

Schlussbestimmung

Diese Richtlinien ersetzen die bisherigen vom 28.06.1990 und treten in Kraft am 01.01.2000.

St. Gallen, 12.08.1999

+ Ivo Fürer
Bischof von St. Gallen

**Nachtrag zu Richtlinien für die Fortbildung der
Priester und Pastoralassistenten und Pastoralassis-
tentinnen**

Ziff. 3.1 der Richtlinien wird wie folgt neu formuliert:

Nach 8 Anstellungsjahren in der Diözese steht dem/der Seelsorger/in ein Fortbildungsurlaub von zwei Monaten zu. Bei Stellenwechsel nach 8 Dienstjahren wird der Urlaub von der bisherigen anstellenden Kirchgemeinde pro rata gewährt. Wird der Bildungsurlaub nach 8 Dienstjahren nicht bezogen, kann der/die Seelsorger/in nach 12 Dienstjahren drei Monate Bildungsurlaub beantragen.

St. Gallen, 8. November 2007

+ Markus Büchel
Bischof von St. Gallen